



Aus der Arbeit des Vorstandes

Diskussion mit den Richterräten

Nach den Richterräte-Wahlen von November/Dezember 1994 haben die einzelnen Gremien sich konstituiert, und der Geschäftsführende Vorstand führte am 16./17. Februar 1995 in Schwerte ein erstes Gespräch mit den Richterbands-Mitgliedern in diesen Räten. Dabei ging es auch um einen Überblick über die verschiedenen Gerichtsbarkeiten, sowie der Staatsanwaltschaften, deren Richterbands-Vertreter im Hauptpersonalrat ebenfalls eingeladen waren.

In den Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstands vom 16. 2. und 6. 3. 1995 berichtete OStAin Dr. Gold-Pfuhl über den Parlamentarischen Untersuchungsausschuß „Balsam“, bei dessen Zeugenvernehmung sie als Zuhörerinnen zugegen war. Den LT-Abgeordneten ist der Einstellungsbescheid im Ermittlungsverfahren gegen OStA Schmiedeskamp wegen des Vorwurfes der Rechtsbeugung zur Kenntnis gegeben worden. Das noch laufende Disziplinarverfahren ist vom Justizministerium zurückgestellt worden bis zur Vorlage des Abschlußberichtes des Ausschusses, der Ende März erstellt werden soll.

In der Sitzung des Gesamt-Vorstandes vom 7. 3. 1995 in Hamm erhielt VRLG Reineke (Detmold) Gelegenheit, im einzelnen zu den unhaltbaren Vorwürfen von Hans Meiser (RTL) in der Fernseh-Sendung vom 20. 12. 1994 Stellung zu nehmen (s. RiStA 1/95) und den Geschehensablauf zu schildern, der zu einer Entschuldigung Meisers und einer Schmerzensgeldzahlung von DM 10 000,- geführt hat, die Reineke an eine gemeinnützige Organisation weitergeleitet hat.

Reineke nahm nach kontroverser Diskussion über die Pressearbeit des DRB in Bund und Land mit Befriedigung zur Kenntnis, daß der Landesverband in Zukunft auf Antrag des betroffenen Richters oder Staatsanwalts eine Presse-Erklärung bei Angriffen auf Richter oder Staatsanwälte herausgeben wird. Um die Verbreitung dieser Presse-Informationen zu fördern und zu sichern, soll die Pressearbeit des Landesverbandes verstärkt werden.

Breiten Raum nahm auf allen Veranstaltungen die Debatte über den Umfang der Sicherheitsmaßnahmen ein, die im Justizbereich ergriffen werden müssen aufgrund der Todesfälle und der Fülle von Bedrohungen allein in den letzten Jahren. Die nach den Todesschüssen in Köln eingesetzten Detektoren und Sicherheitskontrollen haben zutage gefördert, daß fast jeder 10. Gerichtsbesucher bewaffnet ist – mit Messern, Sprays oder Schußwaffen. Der Deutsche Richterband begrüßt daher die Aufforderung des Rechtsausschusses des Landtages, mehr für die Sicherheit der Justizbediensteten zu tun. Die kolumbianischen Verhältnisse sind allen aufgrund der Berichte und Spendenaufrufe des Richterbandes für die dortigen Verfolgten und Opfer innerhalb der Justiz vor Augen!

Im Rahmen der innerverbandlichen Arbeit wurde ein neues Faltblatt vorgestellt, mit dem bei neuen Kolleginnen und Kollegen für den Beitritt geworben und das eingelegt werden soll in das vom DRB in Bonn konzipierte neue Werbeheft, das noch dieses Jahr erstellt werden wird.

Aus dem Inhalt

Aus der Arbeit des Vorstandes	2
Justiz 2000	3
Ran an den Speck . . .	5
– Frauenanteil	
– Teilzeit-Tätigkeit	
– Teilzeit-Erprobung	
Wahlergebnisse aus der Arbeitsgerichtsbarkeit	13
Aus der StA-Kommission	13
Steuertip	15
Reisekrankenversicherung	15

ROBEN
SEIT 1880
WE Eggert
Mundsburger Damm 4
Postfach 763208
22071 Hamburg
Tel. (040) 220 18 87
Fax (040) 227 34 22
Bitte fordern Sie
unser Angebot mit
Mustern an.



Beilagenhinweis: Dieser Ausgabe liegt ein Prospekt vom „Verlag Recht und Praxis aus Kissing“ bei. Wir bitten unsere Leser um besondere Beachtung.

Impressum

Herausgeber:
Geschäftsführender Vorstand des
Deutschen Richterbundes,
Landesverband Nordrhein-Westfalen,
Martin-Luther-Straße 11, 59065 Hamm
Tel. (02381) 298 14; Fax (02381) 225 68

Redaktion:
Werner Batzke (RAG), Margret Dichter (RinLG);
Wolfgang Fey (RAG) (verantwortlich);
Dr. Gisela Gold-Pfuhl (OSTAin); Erwin Golumbeck (StA);
Lydia Niewerth (RinAG); Elke Radtke (RinLG);
Hansjörg Strohmeyer (R); Gisela Wohlgemuth (RinOLG);
Manfred Wucherpfennig (RLG).

Verlag, Druck und Anzeigenverwaltung:
VVA Vereinigte Verlagsanstalten GmbH,
Höhenweg 278, 40231 Düsseldorf,
Postfach 105153, 40042 Düsseldorf,
Tel. Sammel-Nr. (0211) 7357-0,
Telefax (0211) 7357123,
Anzeigenartik. Nr. 11 vom 1. Oktober 1993

Bezugsbedingungen:
Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag
abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder
jährlich 21,- DM.

Konto des Landesverbandes NW des Deutschen
Richterbundes: Sparkasse Hamm (BLZ 41050095)
Konto-Nr. 70227 – auch für Beitragszahlungen

Zuschriften erbeten an:
Geschäftsstelle des Landesverbandes,
Martin-Luther-Straße 11, 59065 Hamm, oder
Wolfgang Fey, Henri-Dunant-Straße 31, 40474
Düsseldorf.

Titelbild:
„Gerechtigkeit“, Wandgemälde von Willy Spatz, 1913,
im Plenarsitzungssaal des OLG Düsseldorf

Findet Frauenförderung statt?

von Barbara Helfert

Es ist nicht zu übersehen, daß im Justizbereich des Landes NW eine Reihe von Maßnahmen getroffen werden, um die Gleichstellung von Frau und Mann zu erzielen und die berufliche Situation von Frauen im öffentlichen Dienst sowie die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu verbessern – wie es den Forderungen im novellierten „Frauenförderungskonzept“ (FFK – AV d. JM vom 7. 1. 1994 – JMBL S. 25) entspricht.

Als aktuelles Beispiel sollen die Gleichstellungsbeauftragten genannt werden, die bisher lediglich beim Justizministerium und bei den Mittelbehörden zu ernennen waren. Zur Verwirklichung der Ziele des Frauenförderungskonzeptes wurde bestimmt, daß praktisch in den gesamten nachgeordneten Bereichen Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen sind. Der Umsetzung im Justizbereich dient die AV des JM vom 13. 6. 1994 (JMBL S. 197), mit der die Bestellung auf sämtliche Gerichte, Staatsanwaltschaften, auf die Aus- und Fortbildungseinrichtungen der Justiz sowie auf den Strafvollzug ausgeweitet worden ist. Die Gleichstellungsbeauftragten wirken dabei mit, daß die Grundsätze zur Frauenförderung in ihrer Dienststelle, also „vor Ort“, beachtet werden. Inzwischen haben insgesamt 230 Frauen (zuzüglich Vertreterinnen) ihr neues Amt angetreten und sind in einer ersten Dienstbesprechung, an der ich persönlich mitgewirkt habe, in ihre neuen Aufgaben eingeführt worden. Aber nicht allein die Anzahl der Gleichstellungsbeauftragten ist entscheidend, sondern vielmehr ihr Status und ihre Befugnisse. Sie nehmen ihre Aufgabe als Angehörige der Verwaltung wahr, sind Ansprechpartnerin für die Beschäftigten in allen Fragen der Gleichstellung und haben ein unmittelbares Vortragsrecht bei der jeweiligen Leitung ihrer Dienststelle. Die Maßnahmen, an denen sie zu beteiligen sind, umfassen insbesondere die Bereiche Einstellung, Beförderung, Erprobung, Abordnung, Versetzung, soweit eine Entscheidung von ihrer Dienststelle zu treffen ist, und Teilzeit. Sie sind aber auch bei der Erstattung von Besetzungsberichten zu beteiligen, wenn z. B. eine ausgeschriebene Beförderungsstelle zu besetzen ist.

Eine weitere Maßnahme im Bereich Frauenförderung soll dazu dienen, Frauen zu motivieren, sich in verstärktem Maße auf Stellen zu bewerben. Ausschreibungen von Stellen im Justizministerialblatt erfolgen grundsätzlich geschlechtsneutral. Sie werden mit dem Zusatz versehen, daß das Land NW die berufliche Entwicklung von Frauen fördert und Bewerbungen von Frauen daher besonders begrüßt. Für die Bereiche, in denen Frauen noch unterrepräsentiert sind, erfolgt der Hinweis, daß Frauen bei gleicher Qualifikation nach Maßgabe des Frauenförderungsgesetzes bevorzugt berücksichtigt werden. Ausschreibungen für Stellen im Justizministerium selbst erfolgen mit dem Zusatz, daß Bewerbungen von Frauen erwünscht seien.

Ob und inwieweit bisherige Maßnahmen Benachteiligungen von Frauen bei Einstellungen und Beförderungen abzubauen vermochten, mögen nachfolgende Daten am Beispiel des Jahres 1994 aufzeigen: In den richterlichen Dienst aller Gerichtsbarkeiten sind insgesamt 145 Personen eingestellt worden, davon 69 Frauen. Auf den staatsanwaltlichen Dienst entfielen von 25 Einstellungen 15 auf Frauen. Das ist ein Gesamtergebnis, das sich sehen lassen kann. Weniger positiv sieht allerdings die Frauenbilanz bei den Beförderungen aus: Im richterlichen Dienst aller Gerichtsbarkeiten sind 145 Personen befördert worden, davon gerade 20 Frauen. Noch stärker ist die Benachteiligung ab Besoldungsgruppe R3. Unter den 20 beförderten Personen befand sich keine einzige Frau. Im staatsanwaltlichen Dienst war die Lage nicht besser. Einschließlich der 44 Stellen der Besoldungsgruppe R1+Z sind 71 Personen befördert worden, davon 6 Frauen, jedoch keine einzige Frau über die Besoldungsgruppe R2 hinaus.

Mit Blick auf die Beförderungssituation dürfte die Ausgangsfrage – zumindest für das Jahr 1994 – leider nur mit Einschränkungen zu bejahen sein und weiterer Handlungsbedarf auf Seiten der Personalverantwortlichen, aber auch bei den Frauen selbst, bestehen.

RinAG Barbara Helfert ist z. Zt. Gleichstellungsbeauftragte im Justizministerium NW.

Juristenwoche „Justiz 2000“

Vom 28. 11. bis 2. 12. 1994 fand in der Justizakademie Recklinghausen die Große Juristenwoche mit dem Thema „Justiz 2000“ statt. Die Tagung hatte das Ziel, mit den Praktikern aus den Gerichten die Umsetzung von Strukturmaßnahmen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu diskutieren. In einer Podiumsdiskussion unter Leitung von JM Dr. Krumsiek wurde versucht, ein Fazit zu ziehen. Der Landesvorsitzende des DRB Nüsse vertrat dabei die mit den folgenden Thesen umrissenen Positionen:

1. Die Organisationsstrukturen in den Gerichten sind in den letzten Jahren durch unabhängige Sachverständige untersucht worden. Der Deutsche Richterbund wehrt sich nicht gegen weitere

wissenschaftliche Untersuchungen. Doch jetzt müssen die bisherigen Erkenntnisse in die Praxis umgesetzt werden. In der Praxis müssen vorhandene Strukturmaßnahmen beseitigt und Neuerungen umgesetzt werden.

2. Der Deutsche Richterbund setzt sich für eine möglichst flächendeckende Einführung der Service-Einheit mit EDV-Unterstützung ein. Erfahrungen mit dieser Art der Gestaltung des Richterarbeitsplatzes sind in den Modellversuchen u.a. beim AG Krefeld und beim AG Gladbeck gesammelt worden. Die Landesregierung sollte nicht vorrangig weitere Forschungen für zu erstellende EDV-Programme in Auftrag geben, sondern auf die Umsetzung der entwickelten eigenen Projekte setzen. Das ist zeitnah möglich.

3. Die Service-Einheit verkürzt Arbeitswege und ist geeignet, die Leistungsbereitschaft der Mitarbeiter zu steigern. Hier sollte keine Scheu bestehen, Richterinnen und Richter wegen ihrer Sachleitungskompetenz auch mit Vorgesetztenaufgaben zu betrauen, ohne die Dienstaufsicht des Behördenleiters (Beurteilungskompetenz) zu delegieren.

4. Leistungsgerechte Besoldung der Mitarbeiter in der Service-Einheit (Mischarbeitsplätze) ist durch Schaffung eines flexiblen Dienstrechts sicherzustellen.

5. Die EDV-Unterstützung muß den neu zu schaffenden Service-Einheiten dienen und darf sie nicht behindern. Spezielle Programme, die außerhalb der Justiz aufgrund von ihr erstellter „Pflichtenhefte“ entwickelt werden, können nur mit zeitlich nicht mehr hinnehmbarer Verzögerung den wechselnden Anforderungen der Praxis und der Mitarbeiter angepaßt werden. Auf sie sollte grundsätzlich verzichtet werden. Stattdessen ist gewerbliche Software einzusetzen; ggf. anzupassen. Wenn die Umsetzung der eigenen EDV-Programme mit landesrechtlichen EDV-Richtlinien nicht vereinbar ist, sollten diese sofort geändert werden.

6. Der Deutsche Richterbund wendet sich entschieden dagegen, die innere Struktur in Teilbereichen ständig zu verändern. Die Umwälzungen durch das bisherige Entlastungsgesetz haben keine Verringerung der Prozeßzahlen erreicht. Verlagerungen auf andere Entscheidungsträger bedeuten immer auch Neubewertungen der Einzelaufgaben (Pensen). Die Bewertungen erfolgen in der Regel auf zu schmaler Erfahrungsgrundlage. Der Deutsche Richterbund fordert deshalb, die jetzt geplanten Änderungen in der Struktur zusammenzufassen und danach für eine längere Zeit auf grundsätzliche

Änderungen, auch in Teilbereichen zu verzichten. Wenn die Dreistufigkeit des Gerichtsaufbaus wirklich gewollt ist, sollte darüber unter ausreichender Beteiligung der Praxis alsbald entschieden werden. Wenn sie erneut wie in den 70er Jahren nicht beschlossen wird, weil sie mit unverhältnismäßig hohen Kosten und zu langer Umstellung verbunden ist, sollte dieses Thema ebenfalls beendet sein.

7. Das letzte Entlastungsgesetz ist von der Annahme ausgegangen, daß Einzelrichter schneller entscheiden. Diese Annahme ist nicht bewiesen. Das Kammer- und Senatsprinzip ist in Zivilsachen keinesfalls schwerfälliger. Andererseits schmälert das Einzelrichterprinzip die Einheitlichkeit der Rechtsprechung, weil eine viel höhere Zahl von Entscheidungsträgern an ihr beteiligt ist. Die Ausbildungsfähigkeit der Kollegialgerichte ist den Möglichkeiten eines Einzelrichters deutlich überlegen.

8. Im Strafrecht haben sich die Entlastungseffekte des Rechtspflegeentlastungsgesetzes ins Gegenteil verkehrt. Die Warnungen der Praxis sind nicht beachtet worden. Ich warne bereits jetzt vor dem Irrtum, der notwendige zusätzliche Personalbedarf für das Insolvenzrecht lasse sich durch Streitwerterhöhung im Zivilrecht und durch Änderungen im Strafrecht bis 1997 erwirtschaften. Selbstverständlich ist unser Strafrechtssystem überholungsbedürftig. Die Prozesse insbesondere vor den Landgerichten und den Strafsenaten dauern zu lange. Das Beweisrecht muß geändert werden, mindestens entsprechend den Vorschlägen auf dem Deutschen Juristentag in Münster. Ich fordere sogar weitere Einschränkungen, wie sie die Große Strafrechtskommission vorgeschlagen hat (vgl. Kintzi DRiZ 1994/325).

Hinweis

Der Haupttrichterrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landes NW führt – wie in den vergangenen Jahren – auch in diesem Jahr am

**Montag, dem 22. Mai 1995,
10.00 Uhr, im städtischen Saalbau
in Witten**

eine **Richterrätetagung** durch.

Eingeladen sind dazu alle Mitglieder der Bezirksrichterräte und Richterräte der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landes NW. Wünsche für die Tagesordnung sind bis zum 28. April 1995 anzumelden. Den Teilnehmern an dieser Tagung werden auf Antrag für diese Dienstreise die Reisekosten erstattet.

Der umfassende Kommentar
zum Deutschen Richtergesetz in neuer Auflage

Schmidt-Räntsch Deutsches Richtergesetz

Richterwahlgesetz

Kommentar. Von Dr. Günther Schmidt-Räntsch, Ministerialdirektor a. D., zuvor im Bundesjustizministerium, früher Landgerichtsrat in Hamburg, und Dr. Jürgen Schmidt-Räntsch, Regierungsdirektor im Bundesministerium der Justiz, früher Richter am Landgericht Bonn

5., neubearbeitete Auflage. 1995
XXIV, 1089 Seiten. In Leinen DM 274,-
ISBN 3-406-38329-7

Der Kommentar

enthält eine **umfassende Kommentierung des Richterdienstrechts** mit der gesamten Rechtsprechung zur Unabhängigkeit der Richter. Auch die für die Praxis wichtigen Vorschriften **außerhalb des Deutschen Richtergesetzes** werden mitkommentiert wie vor allem

- die Verordnung über das allgemeine Dienstalter der Richter in besonderen Fällen
- die Verordnung über die Nebentätigkeit der Richter im Bundesdienst
- das Richterwahlgesetz.

Der **Anhang** des Buches enthält die ergänzenden Anordnungen des Bundespräsidenten sowie eine Fundstellenübersicht der **Landesrichtergesetze**.

Neben der allgemeinen Gliederung erleichtern **Randnummern** die Arbeit; umfangreichen Erläuterungen ist eine Übersicht vorangestellt.

Das Urteil:

»Dieser Kommentar gehört zur Standardausrüstung eines jeden Richters.«

Deutsche Richterzeitung 5/1989, zur Voraufgabe

Das ist neu:

Der Kommentar berücksichtigt jetzt die zahlreichen Änderungen des DRiG durch die Maßgaben des Einigungsvertrags. Die schwierige Rechtslage bei der Integration der Berufsrichter der früheren DDR ist eingehend behandelt. Dazu kommen elf Änderungsgesetze, darunter die Novelle zur Juristenausbildung.

Der Streit um die richterliche Unabhängigkeit im Fall Deckert zeigt deutlich, wie gefährdet die Stellung des Richters geworden ist. Die richterliche Unabhängigkeit war und ist Gegenstand einer Vielzahl von Urteilen und Veröffentlichungen, die der Kommentar wie gewohnt zuverlässig verarbeitet.

Wer braucht das Werk?

Alle **Richter, Mitglieder der Richterververtretung** sowie alle mit richterdienstrechtlichen Fragen befaßten Juristen finden hier einen wertvollen Ratgeber.

Darüber hinaus ist dieses Werk auch für **Rechtsreferendare** und **Arbeitsgemeinschaftsleiter** wichtig, weil das Deutsche Richtergesetz den Vorbereitungsdienst der Rechtsreferendare regelt.

Verlag C.H. Beck · 80791 München



Ran an den Speck, meine Damen, lassen Sie sich doch fördern!

Nicht etwa, daß Sie, meine Damen, denken, eine (Be-)Förderung sei nicht erstrebenswert. Sehen Sie selbst, ob es sich lohnt:!

Präsident des Landgerichts
R 3: An einem Gericht mit bis zu 40 Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die der Präsident die Dienstaufsicht führt.
R 4: An einem Gericht mit 41 bis 80 Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die der Präsident die Dienstaufsicht führt.
R 5: An einem Gericht mit 81 bis 150 Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die der Präsident die Dienstaufsicht führt.
R 6: An einem Gericht mit 151 und mehr Richterplanstellen einschließlich der Richterplanstellen der Gerichte, über die der Präsident die Dienstaufsicht führt.
Präsident des Oberlandesgerichts
R 5: An einem Gericht mit bis zu 25 Richterplanstellen im Bezirk
R 6: An einem Gericht mit 26 bis 100 Richterplanstellen im Bezirk
R 8: An einem Gericht mit 101 und mehr Richterplanstellen im Bezirk

Leitender Oberstaatsanwalt als Leiter einer StA bei einem Landgericht
R 3: Mit 11 bis 40 Planstellen für Staatsanwälte
R 4: Mit 41 und mehr Planstellen für Staatsanwälte
Generalstaatsanwalt
Mit bis zu 100 Planstellen für Staatsanwälte im Bezirk
Mit 101 und mehr Planstellen für Staatsanwälte im Bezirk

¹⁾ So zusammengestellt von GStA Gauf in DRiZ 1989/361 ff.

Laut Besoldungstabelle des DRB beträgt das R1-Gehalt eines Ri/StA im zarten Lebensalter von 43 Jahren 6372,36 DM, das entspr. R2-Gehalt 7131,93 DM, der Ortszuschlag ist in beiden Fällen mit 917,28 DM (Stufe 1) gleich hoch. Die Differenz zwischen den R-Gehaltsstufen beträgt jeweils ca. 700,- DM, der Ortszuschlag für R3- bis R10-Gehälter beläuft sich auf je 1087,36 DM (Stufe 1).

Und das reizt Sie nicht? Es wird Ihnen zugegebenermaßen auch nicht gerade leicht gemacht, in den R2-Bereich und höher „einzudringen“:

Seit dem letzten RiStA-Artikel betreffend die Frauenförderung (Heft 6/1992, S. 10 f.) sind über zwei Jahre vergangen. Viel Wasser ist den Rhein runtergelaufen – wieviele Frauen sind ge- und schließlich sogar befördert worden? „Wer die Quote nicht will, muß beweisen, daß er ohne sie auskommt!“, so Rita Süßmuth im Septem-

ber 1989 in ihrer Festrede zum 75jährigen Bestehen des Deutschen Juristinnenbundes in Düsseldorf. Den Beweis bleibt man konstant schuldig. Denn die Zahl der beförderten Richterinnen und Staatsanwältinnen hat nicht nennenswert zugenommen. So sind die Vorsitzenden Richter beim OLG Düsseldorf weiterhin unter sich, wie auch die OStA-Kollegen bei der GStA in Köln. Bei der Besetzung der 66 ab Sommer 1994 neu eingerichteten sog. Strukturverbesserungsstellen für OStAe und StAe als Gruppenleiter sind insgesamt nur vier Frauen berücksichtigt worden.

Bei der Suche nach Ursachen fällt einem sofort die hier sinngemäß wiedergegebene Erklärung eines Generalstaatsanwalts aus NW vom Dez. 1992 ein: „Warum soll ich denn Frauen fördern, der Justizminister macht es in seinem Hause ja auch nicht!“

Dies ist bisher bittere Wahrheit geblieben. Zwar heißt es im Briefkopf statt „Der Justizminister“ jetzt „Das Justizministerium“. Bei Beförderungsmännern im eigenen Hause läßt man es aber zumeist an Neutralität vermissen und findet einfach keine geeignete Frau für eine Abteilungs- oder Gruppenleiterstelle (Ausnahme: LJPA). Damit es so bleibt, werden z. B. konsequent Männer auf mögliche Abordnungen ins JM angesprochen, und es gelingt 12 von ihnen, in der Abt. IIIB, zuständig im JM für Strafsachen im Einzelfall, sogar, wie seit Urverzeiten ein exklusiver Männerclub zu bleiben. Und dies angesichts des Umstandes, daß für die Stellenbesetzung ab R2 mit Zulage (LOStA-Vertreter) aufwärts eine Abordnung ins JM grundsätzlich Beförderungsvoraussetzung ist.

Von Frauenförderung kann da keine Rede sein – und diesem schlechten Beispiel wird gerne nachgeeifert. Wie wäre es sonst zu erklären, daß weiterhin fast keine OLG/LG/Vize-Präsidentin bzw. GStA/LOStAin im Lande die Behördenspitze zielt. Sage keiner, es gäbe hierfür keine geeignete Frau: Seit zwanzig Jahren werden Proberichter/innen nur nach der Note ausgesucht; das JM stellte folglich nur die besten Bewerber/innen ein. Es kann doch nicht sein, daß es dem JM erstaunlicherweise immer gelingt – sieht man die Anzahl der Frauen in Beförderungsstellen –, nur bessere Männer und schlechtere Frauen auszuwählen? Nach dem Gesetz der Wahrscheinlichkeit müßten angesichts des Frauenanteils bei der Einstellung zunehmend viele Frauen in Beförderungsmännern auftauchen. Soweit keine zu finden ist, kann nur eine Benachteiligung vorliegen.

Wie soll eine Änderung herbeigeführt werden?

Die gesetzlichen Voraussetzungen der Frauenförderung hat der Gesetzgeber NW – wie eingangs im Kommentar der Gleich-

stellungsbeauftragten dargelegt – geschaffen. Zur Umsetzung sind alle Beteiligten aufgerufen! Das gilt zum einen für alle Verantwortlichen in leitenden Positionen: Zur Frauenförderung gehört stets, Frauen gleiche Chancen zu geben, etwa bei der Übertragung von Verwaltungsaufgaben/Vertretungen, die erfahrungsgemäß bei Beförderungen mitentscheidend sind.

Zum anderen müssen Frauen aber auch bereit sein, ihr u. U. lange vertrautes Tätigkeitsfeld zu verlassen und neue, ggfs. stressigere Aufgaben zu übernehmen. Flexibilität ist also angesagt und bei den Personalreferenten zu Recht gefragt. Stets ist ein breites Spektrum der Kenntnisse und Tätigkeiten von Vorteil, natürlich gepaart mit Spezialkenntnissen auf bestimmten Gebieten. Dieser Schein-Widerspruch zeigt bereits, wie schwierig die Aufgabe für jede/n Ri/in und StA/in ist, seine/ihre Karriere so zu planen, daß sie zum Erfolg führt. Aber die Männer beherrschen diese Kunst seit langem und halten ihren Vorsprung, wobei sicher auch eine Rolle spielt, daß Vorgesetzte ihren Mitarbeiterinnen das Karriere-Know-how nicht vermitteln. Den Ri- und StA-Kollegen ist z. B. klar, daß es auf jede, also schon auf die Eingangsbeurteilung ankommt (s. die regelmäßig erscheinenden Aufsätze in RiStA zu Beurteilungen, anzufordern in der Geschäftsstelle des LV NW); sie machen sich beim Angebot einer anderen oder zusätzlichen Tätigkeit als Ri oder StA schlau, ob/ggfs. wie, diese sie dem Ziel „Beförderung“ näher bringt; sie halten sich bei der Artikulation ihrer Absicht, eine bestimmte Beförderungsstelle zu erlangen, nicht schüchtern zurück. Ferner ist ihnen bewußt, daß die beiden Staatsexamen zur Erreichung des ersten Zieles „R2“ allein meist nicht ausreichen, sondern eine Erprobung beim OLG/bei der GStA, ersatzweise im JM NW, nötig ist. Und die Zahl der Möglichkeiten, weitere Pluspunkte in die Personalakte zu bekommen, ist groß: Etwa eine Tätigkeit als Präsidialrichter/in; eine Abordnung in das JM NW, in das BMJ, in die neuen Bundesländer/nach Berlin zur StA bei dem LG II, zum BGH/GBA/BVerfG, ferner die Leitung von Arbeitsgemeinschaften.

Wenn Sie, meine Damen, genügend dieser Leistungen erbracht haben, steht auch Ihrer Beförderung nichts mehr im Wege! Denn nur auf die Leistung kommt es doch an.

Durch die Mandatsniederlegung wegen Arbeitsüberlastung von RinAG Bärbel Meerkötter (Paderborn) ist RinLG Kornelia Nienhaus (Bochum) in den Bezirksrichterrat Hamm nachgerückt.

Frauenanteil, Teilzeit-Tätigkeit und Teilzeit-Erprobung in den drei OLG-Bezirken

Im OLG-Bezirk Hamm wurden im Jahr 1992 bei 26 Einstellungen von Probe-richtern 26 Frauen = 46 % eingestellt, im Jahr 1993 bei 66 Einstellungen 27 Frauen = 41 % und im Jahr 1994 bei 53 Einstellungen 24 Frauen = 45 %.

Teilzeit-Einstellungen gab es keine. Die Kolleginnen wollen – sollen? – erst feststellen, ob sie ein volles Richter/innen-Pensum schaffen. Die Reduzierung auf Teilzeit erfolgt in der Regel dann erst nach einem Jahr.

Teilzeit-Erprobungen gibt es im Augenblick keine. Obwohl in einem Senat eine Teilzeit-Erprobungsstelle eingerichtet ist, wurde von der Teilzeit-Erprobung bis auf einen Fall, in dem die Kollegin aber nach 2 1/2 Monaten aufgab, noch kein Gebrauch gemacht. Die für eine Erprobung auf halber Stelle ins Auge gefaßten beiden anderen Kolleginnen haben wegen z. Zt. vordringlicher familiärer Belange für den Augenblick „abgewinkt“.

Dr. Günter Schwier, Präsidialrichter am OLG Hamm: Nun haben wir die Teilzeit-Erprobungsstelle eingerichtet und suchen vergeblich nach einer geeigneten Bewerberin. Vielleicht hilft uns RiStA. Hinsichtlich der Akzeptanz gibt es bei uns keine Probleme.

Im OLG-Bezirk Düsseldorf betrug der Frauenanteil bei der Einstellung im Jahr 1992 50 %, im Jahr 1993 68 % und im Jahr 1994 62,5 %. Der Frauenanteil der Gesamtrichterschaft beträgt 27,6 %. Gegenwärtig sind 19 Richterinnen (= 6,2 %) teilzeitbeschäftigt. In Erziehungsurlaub und in der Beurlaubung aus familiären Gründen befinden sich 24 Richterinnen = 7,8 %. Ausnahmslos haben die Bewerberinnen zunächst in Vollzeittätigkeit gearbeitet, um sich selbst zu erproben (oder erprobt zu werden?).

Beim OLG Düsseldorf haben, nachdem mit der Halberprobung Anfang des Jahres 1993 begonnen worden ist, 2 Kolleginnen mit Erfolg die Halberprobung durchlaufen. Eine weitere Kollegin befindet sich in der Teilzeit-Erprobung.

Dr. Heiner Blaesing, Präsidialrichter am OLG Düsseldorf: Diejenigen, die die Halberprobung erfolgreich durchlaufen haben, können sich auf Ganztagsstellen und auf Halbtagsstellen bewerben. Sie haben keine geringeren Beförderungsaussichten als diejenigen, die eine Erprobung in Ganztagsstätigkeit in gleicher Weise erfolgreich hinter sich gebracht haben. Zur Zeit besteht das Problem, für die Halbtags-erprobungswilligen genügend Halberprobungsstellen am OLG zu schaffen. Gegenwärtig stehen 5 Halbtags-erprobungswün-

sche auf dem „Programm“. Dabei handelt es sich um etwa 10 % aller Erprobungswilligen. Hier gilt es noch, im Hinblick auf die Frage, wieviel Halberprobungen gleichzeitig durchgeführt werden können, eine angemessene Lösung zu finden. Der betreffende Senat müßte 1:2,5 besetzt sein. Im Jahr 1996 werden sich jedoch voraussichtlich die Möglichkeiten für eine Halbtags-erprobung dadurch verbessern, daß in der zweiten Hälfte der 80er Jahre die Einstellungszahlen rückläufig waren und damit das Bewerberfeld erheblich ausgedünnt ist. Das wird dazu führen, daß wir weitere Halberprobungen ermöglichen können.

Auf Fragen von RiStA, ob denn die Halberprobungen oder auch die in Teilzeit beschäftigten Frauen „schiefe“ in der Justiz angesehen würden:

Dr. Blaesing: Diese Frage muß ich eindeutig verneinen. Nach meinem Eindruck werden die Kolleginnen, die trotz ihrer familiären Belastung ein halbes Pensum schaffen, von den Kollegen geschätzt. Auch in dienstlicher Hinsicht wird durchaus gesehen, daß diese Frauen über organisatorisches Geschick verfügen.

Ich habe bisher nichts von irgendwelchen Schwierigkeiten gehört. Das gilt für die grundsätzliche Entscheidung, den Wünschen der Frauen Rechnung zu tragen, und für den Ablauf der Teilzeittätigkeit. Schwierigkeiten kann es nur im organisatorischen Ablauf an den Gerichten geben. Am OLG ist die Besetzung mit Teilzeitkräften weniger problematisch als an den LGs. Das gilt auch für die Beförderung. Es wird aber schwierig sein, eine beförderte Frau in Halbtagsstätigkeit zur Vorsitzenden einer Großen Strafkammer zu machen. Die Flexibilität im zivilrechtlichen Bereich ist größer. Am günstigsten wäre die Situation am LG, wenn z. B. an einer Zivilkammer sowohl die Vorsitzende als auch die Beisitzer eine Halbtagsstelle einnehmen.

Rezeptur für eine Ministerialerprobung

(eignet sich zur Nachahmung besonders für Frauen, da Vorkenntnisse aus dem häuslichen Bereich verwendet werden können). Im Ministerium wird vieles angerichtet, Gutes wird durchgedreht und sozusagen portioniert in leichtverdaulichen Häppchen serviert, viele Köche rühren oftmals im selben Brei. Schaum schlagen nicht vergessen! Manches Problem wird wieder aufgetaut und auf kleiner Flamme weichgekocht, durch den Fleischwolf gedreht und neu verwurstet, mit Zugaben von eigenem Senf darf nicht gespart werden, gepfeffert, gesalzen und für Herrn Minister mit Sahne abgerundet, wird letztlich kaum etwas so heiß gegessen, wie es gekocht wird – und dann ist es angerichtet.

Beamtdarlehen

Festzins ab 7,75% (Ges. Laufzeit)

Für alle Beamten a.L. über Lebensversicherung von 10.000,- DM bis 150.000,- DM Auszahlung ab 100%.

effekt. Jahreszins ab 8,48%

Laufzeit: 12-20 Jahre.

Beispiel: 30-jähriger Beamter a.L.*

* Laufzeit 20 Jahre
50.000,- monatlich DM 510,45
150.000,- monatlich DM 1.516,50

• Verwendung der Überschuss- und Gewinnanteile auch zur Laufzeitverkürzung möglich.

Sonderkredit zum Ausgleich Ihres Girokontos DM 8.000,- mtl. DM 126,95, Laufzeit: 84 Mon. Effektiver Jahreszins: 8,92 %.

• Sonderkonditionen auch an Arbeiter u. Angestellte des ö. D.

• günstige Hypotheken-Darlehen

Persönliches Angebot oder telef. Sofortberatung

Nebenberufliche Tätigkeit? Rufen Sie uns an!

Schirmer & Partner
OHG Darlehensvermittlung
26121 Oldenburg · Würzburger Str. 8
Telefon 04 41/98 07 20
Fax 04 41/98 07 219

Billiges GELD FÜR BEAMTE auf Lebenszeit

Auch für Beamte, deren Ernennung auf Lebenszeit bevorsteht, und DO-Angestellte auf Lebenszeit.

Anschaffungsdarlehen

Zinssatz 0,45% p.M.

2% Bearbeitungsgebühr

Beispiel:

Kreditbetrag DM 30.000,-

Laufzeit 72 Monate

monatliche Rate DM 560,-

effektiver Jahres-

zins nur 10,81%



Seit 30 Jahren im Dienste der Deutschen Beamtenschaft tätig.

MASEL BANK - SPEZIALBANK -

Bitte fordern Sie unsere Informationsschrift an. Das ist für Sie kostenlos und völlig unverbindlich.

Auch für UNKÜNBARE ANGESTELLTE im öffentlichen Dienst - ab Vergütungsgruppe BAT V - bieten wir zinsgünstige Darlehensprogramme an.

Langfristige Darlehen

in Verbindung mit einer Tilgungsversicherung der

Stuttgarter Lebensversicherung

Beispiel:

Kreditbetrag DM 40.000,- Laufzeit 15 Jahre

monatliche Rate DM 452,50 incl. DM 210,80

Versicherungsbeitrag (Eintrittsalter 35 Jahre)

effektiver Jahreszins 7,79%

BARCLAYCARD

Gruppentarif

Sie sparen 35.- DM!



**VISA & EUROCARD.
Gruppentarif.**
Nur 45.- DM
statt 80.- DM.



BARCLAYS



BARCLAYS

BARCLAYS BANK PLC Card Services Hamburg
Albert-Einstein-Ring 3, 22761 Hamburg
Tel.: 040/89 099-899

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Nach **Annahme Ihres Antrages** übersenden wir, die BARCLAYS BANK, Ihnen als Karteninhaber die auf Ihren Namen ausgestellten BARCLAYCARD-Kreditkarten (die Karten), bestehend aus einer EUROCARD und einer VISA, an die in Ihrem Antrag angegebene Adresse. Der von uns gegengezeichnete Originalantrag verbleibt in unserem Hause.

2. Ihre Karten unterschreiben Sie sofort nach Erhalt auf der Rückseite und bewahren sie immer sorgfältig auf. Sie sind bis zum aufgedruckten Datum gültig, nicht übertragbar und bleiben unser Eigentum. Rechtzeitig vor Ablauf der **Gültigkeitsdauer** erhalten Sie neue Karten.

3. Sie beantragen einen Kreditrahmen in Höhe von 3.000,-DM und sind damit einverstanden, daß wir den Kreditrahmen nach Prüfung des Antrages erhöhen können. Dieser neue Kreditrahmen wird Ihnen nach Antragsannahme mitgeteilt und berechtigt Sie zum bargeldlosen Erwerb von Waren und Dienstleistungen mit Ihren Karten innerhalb dieses Kreditrahmens bei allen EUROCARD- (MasterCard, Access) und VISA-Akzeptanzstellen weltweit. In gesonderter Vereinbarung kann Ihr Kreditrahmen erhöht werden. Außerdem können Sie alle Auszahlungsstellen der EUROCARD- (MasterCard, Access) und VISA-Systeme in Anspruch nehmen. Als Höchstbetrag für Bargeldauszahlungen können Sie dabei im In- und Ausland den Gegenwert von bis zu 500,- US \$ pro Tag in der jeweiligen Landeswährung abheben.

4. Wenn Sie beim bargeldlosen Erwerb von Waren und Dienstleistungen einen Zahlungsbeleg unterzeichnen, so muß Ihre Unterschrift mit der Unterschrift auf Ihren Karten übereinstimmen. In bestimmten Fällen wie z. B. bei der Bargeldabhebung ist die zusätzliche Eingabe Ihrer persönlichen **Geheimzahl (PIN)** erforderlich. Diese ist streng geheim zu halten und darf auf keinen Fall unberechtigten Dritten mitgeteilt oder zusammen mit Ihren Karten aufbewahrt werden.

5. Als Hauptkarten-Inhaber der BARCLAYCARD-Kreditkarten können Sie für bis zu drei Personen **Zusatzkarten** (je eine EUROCARD und eine VISA) beantragen, die ebenfalls über Ihr Kartenkonto geführt werden. Sie brauchen nur den entsprechenden Antrag gemeinsam mit dem zukünftigen Inhaber der Zusatzkarten auszufüllen. Sie sind Alleinschuldner aller Umsätze, die mit diesen Zusatzkarten getätigt werden. Sie haften auch dafür, daß alle Bestimmungen dieser Vereinbarung, insbesondere auch die Sorgfaltspflichten, von den Inhabern der Zusatzkarten eingehalten werden. Und Sie sorgen gleichfalls dafür, daß die Zusatzkarten sofort nach Erhalt vom jeweiligen Inhaber unterzeichnet werden.

6. Für die Bereitstellung aller Ihrer Karten erheben wir angemessene jährliche **Gebühren**, die auf Ihrem Kartenkonto bei Eröffnung bzw. nach Ablauf der beitragsfreien Testzeit erstmals ausgewiesen werden. Für diese Gebühren sowie für zusätzliche Leistungen wie beispielsweise Bargeldabhebungen und Umrechnung von Fremdwährungen in D-Mark gilt das im Zeitpunkt der Inanspruchnahme gültige Preisverzeichnis, das wir Ihnen auf Wunsch gerne zusenden. Für dauerhaft in Anspruch genommene Leistungen sind wir berechtigt, die Gebühren gemäß § 315 BGB nach billigem Ermessen zu ändern.

7. Sie können Einzahlungen auf Ihr Kartenkonto vornehmen, die am gleichen Tag verrechnet werden. Ein mögliches **Guthaben** wird verzinst. Die Guthaben-Zinssätze geben wir Ihnen bei Änderung jeweils schriftlich bekannt.

8. Kommt Ihnen eine Ihrer Karten durch Diebstahl, Verlust oder in sonstiger Weise abhanden, benachrichtigen Sie uns bitte sofort telefonisch unter der Rufnummer (040) 89 099 877 und zusätzlich schriftlich innerhalb von 7 Tagen unter folgender Anschrift: BARCLAYS Card Services, Albert-Einstein-Ring 3, 22761 Hamburg.

In diesem Fall entfällt für Sie die **Haftung** für Forderungen, die nach der telefonischen Benachrichtigung entstanden sind. Bei mißbräuchlicher Nutzung der abhandengekommenen Karten durch Dritte vor der Benachrichtigung beschränkt sich Ihre Haftung auf insgesamt 100,- DM, es sei denn, die grob fahrlässige Verletzung Ihrer Verpflichtungen, wie die Pflicht zur sorgfältigen Aufbewahrung der Karten, der Geheimhaltung Ihrer Geheimzahl (PIN) oder der sofortigen Benachrichtigung haben zum Mißbrauch beigetragen. Sollten sich abhandengekommene Karten wiederfinden, so ist uns dies unverzüglich mitzuteilen.

9. Wir sind berechtigt, den Akzeptanzstellen die Nummern abhandengekommener, gesperrter oder durch Kündigung ungültig gewordener Karten bekanntzugeben. Für fehlerhafte Angaben von Kartennummern haften wir nur bei grobem Verschulden. Wir haften ferner nicht, falls eine Akzeptanzstelle eine Karte nicht akzeptieren sollte. Die **Sperrung** einer Karte führt automatisch zur Sperrung aller Ihrer Karten. Eine Aufhebung der Sperrung erfolgt aus Sicherheitsgründen nicht. Es werden alle Ihre Karten (jeweils beide Karten) ersetzt und umgehend an Ihre deutsche Adresse versendet.

10. Sie ermächtigen uns unwiderruflich, die durch ordnungsgemäße Nutzung Ihrer Karten entstandenen Forderungen der Akzeptanzstellen zu erwerben und Ihnen auf Ihrem monatlichen **Kontoauszug** zu belasten. Solange Sie innerhalb von 28 Tagen keine Einwendungen haben, gilt ein Monatssaldo als von Ihnen anerkannt.

Der Ausgleich Ihres Kartenkontos erfolgt in DM. Forderungen, die auf fremde Währung lauten, werden in DM zum Devisenbriefkurs – bei Fehlen eines solchen zum Marktkurs – des der Umrechnung vorangegangenen Börsentages umgerechnet. Belastungen von VISA International und/oder MasterCard International/EUROPAY International werden nach deren festgesetzten Wechselkursen, die sich an denen der internationalen Devisenmärkte des jeweiligen Abrechnungstages und -ortes (Börsenplatzes) orientieren, in Rechnung gestellt.

Auf den Monatssaldo zahlen Sie binnen 10 Tagen nach Datum des Kontoauszuges (Fälligkeit) wahlweise entweder den vollen Betrag oder einen Teilbetrag, der jedoch mindestens 5% oder – wenn dies der größere Betrag sein sollte – 50,- DM betragen muß, auf Ihr Kartenkonto ein. Der Restbetrag wird dabei auf Ihren nächsten Kontoauszug vorgetragen. Zahlen Sie den Monatssaldo zum Fälligkeitstermin ein, so fallen bei Ihnen keine Zinsen an. Wird Ihr Monatssaldo hingegen nicht voll ausgeglichen, entstehen auf Basis taggenauer Verrechnung monatliche Zinsen in Höhe von derzeit 1,31%, was einem anfänglichen effektiven Jahreszins von 16,9% entspricht, wie folgt:

- Zum einen werden Ihnen Zinsen jeweils für die einzelnen Beträge der den letzten Kontoauszug betreffenden Periode ab deren Transaktionsdatum bis zum Datum des letzten Kontoauszuges berechnet.
- Zum anderen werden Ihnen Zinsen für den folgenden Zeitraum (ab Datum des letzten Kontoauszuges bis zum Datum des nächsten Kontoauszuges) auf den Monatssaldo des letzten Kontoauszuges bis zum Eingang Ihrer Zahlung bei uns und auf den um Ihre Einzahlung verminderten Monatssaldo ab Zahlungseingang bis zum Datum des nächsten Kontoauszuges berechnet.

Die entstandenen Zinsen werden mit Datum des nächsten Kontoauszuges dem Monatssaldo hinzugerechnet und sind daher in diesem enthalten. Falls ein Fälligkeitstag an einem Wochenende oder einem gesetzlichen Feiertag liegen sollte, wird der vorausgegangene Werktag zum Fälligkeitstag. Den Zinssatz werden wir entsprechend den Marktbedingungen für die jeweils folgende Periode anpassen.

Sie teilen uns bitte rechtzeitig vor dem ersten Fälligkeitstermin mit, für welche Zahlungsmöglichkeit Sie sich entschieden haben. Solange Sie sich nicht äußern, zahlen Sie nur den Mindestbetrag. Eine einmal getroffene Entscheidung können Sie jederzeit durch

rechtzeitige Mitteilung ändern. Sollten Sie uns eine Einzugsermächtigung erteilen, ziehen wir Ihre **Zahlung** per Lastschrift ein. Jegliche Überschreitung Ihres Kreditrahmens ist allerdings unabhängig von der Fälligkeit des Kontoauszuges sofort auszugleichen.

11. Sollten Sie mit Zahlungen in **Verzug** geraten, fallen auf Ihrem Kartenkonto in Übereinstimmung mit dem Verbraucherkreditgesetz 5 Prozent-Punkte Verzugszinsen über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank an, sofern Sie nicht im Einzelfall einen niedrigeren oder wir nicht einen höheren Schaden nachweisen können.

12. Etwaige **Einwendungen** Ihrerseits aus dem Erwerb von Waren und Dienstleistungen bei einer Akzeptanzstelle können ausschließlich dieser gegenüber in Form eines Gutschriftenbeleges geltend gemacht werden. Falls eine Gutschrift auf Ihrem Kartenkonto nicht in einem der beiden folgenden Kontoauszüge erfolgt sein sollte, legen Sie uns bitte einen von der Akzeptanzstelle unterschriebenen Gutschriftenbeleg vor. Etwaige Einwendungen berühren keinesfalls Ihre Verpflichtung zur Erstattung der Zahlungen, die wir bereits an die Akzeptanzstelle erbracht haben.

13. Sie können Ihre BARCLAYCARD-Kreditkarten jederzeit kündigen. Ihre **Kündigung** wird erst wirksam, wenn Sie uns alle Ihre Karten zurückgegeben haben. Wir sind zu einer ordnungsgemäßen Kündigung Ihres Vertrages mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalenderquartals berechtigt. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, die Nutzung Ihrer BARCLAYCARD-Kreditkarten aus wichtigem Grund sofort zu untersagen und die Vereinbarung zu kündigen. In beiden Fällen haben Sie uns dann alle Karten zurückzugeben, da ein weiterer Gebrauch in solchem Fall und auch ein Zurückbehaltungsrecht in keinem Fall zulässig ist. Ihnen wird die Jahresgebühr für die Restlaufzeit ohne den gegebenenfalls bestehenden Versicherungsanteil nach Kontoausgleich anteilig erstattet, sollten Sie diese Vereinbarung beenden wollen. Etwaige von Ihnen noch nicht ausgeglichene Beträge haben Sie dennoch in der vereinbarten Weise zu begleichen.

14. Sollten Sie Ihren Namen, Ihre Adresse oder Ihre Bankverbindung ändern, geben Sie uns diese **Änderungen** unverzüglich bekannt, damit wir die ordnungsgemäße Abwicklung des Geschäftsverkehrs aufrecht erhalten können.

15. Sollten sich **Änderungen oder Ergänzungen** dieser Vereinbarung ergeben, werden wir Ihnen diese schriftlich bekanntgeben. Sofern Sie nicht innerhalb eines Monats Widerspruch dagegen einlegen und sofern das Gesetz keine zusätzlichen Anforderungen stellt, werden sie mit Ihrer nächsten Kartennutzung wirksam.

16. Wir übernehmen keine Gewähr dafür, daß **Zusatzleistungen**, die nicht Bestandteil dieser Vereinbarung sind, aufrechterhalten oder in ähnlicher Weise fortgeführt werden. Wir behalten uns vielmehr vor, diese Leistungen jederzeit neu zu gestalten oder ersatzlos entfallen zu lassen.

Datum 3. Unterschrift des BARCLAYCARD-Antragstellers	
Datum Unterschrift der BARCLAYS BANK PLC	

Stand: März 1995

BARCLAYCARD



BARCLAYS

Im **OLG-Bezirk Köln** sind seit dem 1. 1. 1993 70 Neueinstellungen erfolgt. Dabei wurden 37 Frauen = 52,86% eingestellt. Am 1. 1. 1993 nahmen 37, am 1. 1. 1994 ebenfalls 37 und am 1. 1. 1995 42 Planrichter/innen eine Teilzeittätigkeit wahr. Von den Richterinnen auf Probe üben – bei auch seit 1. 1. 1993 gestellten 12 Anträgen – zur Zeit 12 eine Teilzeittätigkeit aus.

Dr. Josef Hahn, Präsidialrichter am OLG Köln: Bei uns fangen Probe-richter/innen aus familiären Gründen durchaus in Teilzeittätigkeit an.

Seit 1993 sind zwei Teilzeiterprobungen durchgeführt worden und erfolgreich abgelaufen. Zur Zeit laufen zwei weitere Teilzeiterprobungen.

Wir haben hierzu keine festen Teilzeiterprobungsstellen eingerichtet. Die Bewerber/innen werden da untergebracht, wo es gerade paßt.

Eine Kollegin, die eine Teilzeiterprobung erfolgreich hinter sich gebracht hat, ist bereits befördert und bekleidet eine Teilzeitbeförderungsstelle am OLG Köln.

Resümee: Es gibt ein deutliches Süd-Nord-Gefälle: Während sich die Teilzeiterfrauen in Köln offensichtlich schon richtig eingelebt haben und man in Düsseldorf auf dem richtigen Weg ist, scheint die Hemmschwelle in Hamm noch riesengroß.

Die Kontaktaufnahme von RiStA mit Behördenleitern der Staatsanwaltschaft aus den Oberlandesgerichten Hamm, Düsseldorf und Köln ergab:

Übereinstimmend wurde erklärt, daß zur Zeit in keinem der Bezirke Halberprobungen durchgeführt würden. Es wurde die Auffassung vertreten, daß dies auch nicht

Teilzeitbeschäftigung Höchstgrenzen fallen

Teilzeitbeschäftigung im Beamtenverhältnis ist jetzt unbegrenzt möglich, wenn Kinder unter 18 Jahren oder pflegebedürftige Angehörige betreut werden. Dies geht auf eine Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes zurück. Danach wird jetzt auch die Frist (bisher 31. 12. 1996) zur Genehmigung einer Teilzeitbeschäftigung aus arbeitsmarktpolitischen Gründen aufgehoben. Darüber hinaus können Beamtinnen und Beamte ab 50 Jahren auch ohne die arbeitsmarktpolitischen Voraussetzungen in Teilzeit arbeiten. Bedingung ist allerdings, daß sie zuvor mindestens 15 Jahre teilzeitbeschäftigt waren und ihnen ein Vollzeitjob nicht mehr zugemutet werden kann. Ursprünglich sollte die Altersgrenze bei 55 Jahren liegen, konnte aber u.a. aufgrund einer Initiative der Landesregierung NW im Bundesrat auf 50 gesenkt werden.

sinnvoll sei und die Gespräche mit den Frauen, die sich aus familiären Gründen für eine Halbtageserprobung interessiert hätten, sämtlich „zufriedenstellend“ verlaufen seien. Die Frauen hätten dann nämlich entweder die Erprobung nicht angetreten oder aber doch eine Volltagserprobung durchgeführt.

RiStA erspart sich bei dem eindeutigen Ergebnis den Kommentar.

Passend zum Weltfrauentag vom 8. März folgen Erfahrungsberichte und Meinungsäußerungen.



Hildegard Fegers-Wadenpohl,

41 Jahre alt, StAin Krefeld, Mutter von 2 Kindern, 9 und 11 Jahre alt.

RiStA: Wie schaffen Sie das eigentlich mit Ihren Kindern? Sind Sie vollzeitbeschäftigt?

Fegers-Wadenpohl: Seit Januar 1992 bin ich wieder vollzeitbeschäftigt. Wenn ich von „wieder“ spreche, so muß ich sagen, daß ich mich nach der Geburt der Kinder zunächst jeweils für ein halbes Jahr beurlauben ließ. Das geschah in der Vorstellung, daß es den Kindern doch besser tue, mich zunächst einmal ganz auf sie und den Haushalt zu konzentrieren. Nach kurzer Zeit fühlte ich mich aber nicht mehr wohl. Nach einigen Bedenken hat mein Ehemann die Sache mitgetragen. Das war für mich die Voraussetzung für die Aufnahme einer Teilzeittätigkeit.

RiStA: Sie sind jetzt wieder ganztags tätig?

Fegers-Wadenpohl: Die Ausübung einer Teilzeittätigkeit ist bei der Staatsanwaltschaft schwierig. Man bekommt zwar weniger Buchstaben zugeteilt. Bei Sitzungseinsatz ist man aber den ganzen Tag beschäftigt. Das Schwierigste sind die Vertretungen, wenn man sie verantwortungsvoll wahrnimmt.

RiStA: Und wie steht es mit Ihrer Erprobung?

Fegers-Wadenpohl: Es stellte sich für mich die Frage, ob ich auch eine Teilzeiterprobung durchführen oder aber auf Ganztagsstätigkeit umstellen sollte. Mir wurde jedoch zu verstehen gegeben, daß es nachteilig für mich sein könnte, wenn ich auf Teilzeit erprobt würde und die Erprobung gut durchstünde. Es könnte mir dann später vorgehalten werden, bei Vollzeittätigkeit wäre ich unter Umständen anders herausgekommen. Die gute Note hätte ich deshalb erzielt, weil ich eben weniger Zeit arbeiten

mußte. Dieses negative Image wollte ich vermeiden. Ich bin deshalb in die Ganztageserprobung gegangen.

RiStA: Wie verlief Ihre Erprobung?

Fegers-Wadenpohl: Das waren im Jahr 1992 harte acht Monate. Zu dem Zeitpunkt hatte ich aber eine Kinderfrau, die es mir zusammen mit meinem Mann ermöglicht hat, daß ich die Erprobung gut durchstehen konnte.

RiStA: Und warum arbeiten Sie jetzt auf einer Ganztagsstelle?

Fegers-Wadenpohl: Wenn ich jetzt auf Teilzeittätigkeit gehen würde, könnte das den Zeitpunkt einer möglichen Beförderung verzögern.

RiStA: Würden Sie sich denn für eine halbe Beförderungsstelle bewerben?

Fegers-Wadenpohl: Ich fürchte, das ist organisatorisch nicht zu machen. Sonst wäre dies für mich sehr reizvoll.



Christiane Jablonowski,

45 Jahre alt, StAin Krefeld, Mutter von drei Kindern im Alter von 20, 11 und 9 Jahren.

RiStA: Frau Jablonowski, Sie sind voll als Staatsanwältin tätig?

Jablonowski: Ja, ich bin voll tätig, war das auch in der Vergangenheit und habe nur den gesetzlichen Mutterschutz in Anspruch genommen.

RiStA: Was halten Sie denn von der Möglichkeit, auf Teilzeittätigkeit zu gehen und eine Teilzeiterprobung durchzumachen?

Jablonowski: Ich halte das für eine wichtige und begrüßenswerte Angelegenheit. Ich bin der Auffassung, daß der Öffentliche Dienst endlich nachvollziehen müßte, was in der Privatwirtschaft üblich ist. Es gibt nach meinem Eindruck durchaus Frauen, die diese Möglichkeit brauchen und in Anspruch nehmen sollten und ich muß hervorheben, auch in Anspruch nehmen würden, wenn nicht noch gewisse Handicaps beständen.

Übrigens...

Nur dann sind Frauen mit dem Stimmzettel in der Hand eine politische Macht, wenn sie sich als Staatsbürgerinnen untereinander und mit aufgeklärten Männern verbinden, um ihre politischen Ziele zu erreichen.

PrinBVerfG Jutta Limbach
entnommen: Die Zeit v. 24. 2. 1995

Der Senat beim OLG Düsseldorf unter Leitung von Clemens Haverkamp ist als Zivilsenat 1 : 2,5 besetzt. Der Senat ist dazu „aussersehen“, Teilzeiterprobungen durchzuführen. Zur Zeit befindet sich am OLG die dritte Frau, die eine Halberprobung durchführt. Die Frauen haben alle jeweils zwei Kinder und waren bzw. sind älter als die üblichen Erprobungsrichter (37 bis 40 Jahre).

RiStA: Was halten Sie von den Äußerungen, daß die Kandidaten, die sich in der Halberprobung befinden, dadurch bevorteilt seien, daß sie doppelt soviel arbeiten könnten wie andere und deshalb besser herauskämen.

Haverkamp: Ich halte diese Auffassung für verfehlt. Wer zwei Kinder zu betreuen hat und trotzdem eine Halberprobung durchführt, zeigt, daß er voll einsatzfähig ist. Mit der Halberprobung ist die Kandidatin bei zwei Kindern voll ausgelastet.

RiStA: Sind denn in Halberprobungsfällen die erforderlichen Beurteilungsgrundlagen gegeben?

Haverkamp: Es ist in diesen Fällen sehr gut feststellbar, ob jemand etwas kann oder nicht. Es kommt denjenigen, die zur Halberprobung angetreten sind, sogar zugute, daß sie älter als die anderen Erprobungsrichter sind. Sie verfügen über mehr richterliche Erfahrung und wirken in ihren Urteilen gereifter.

RiStA: Ist es richtig, daß auch in den Halberprobungsfällen die Erprobungsdauer 9 Monate beträgt?

Haverkamp: Ich sehe da zwischen normalen Erprobungen und Halberprobungen keinen Unterschied. Ich meine allerdings, daß es den Betroffenen zugute käme, wenn die Zeit von 9 Monaten generell verlängert würde. Denn bei einer längeren Erprobung hat der Kandidat eine bessere Möglichkeit, sich zu bewähren. Auf keinen Fall würde ich es für richtig halten, die Erprobungsdauer nur deshalb zu verlängern, weil eine Halberprobung durchgeführt wird.

RiStA: Treten im Geschäftsablauf des Senats Schwierigkeiten durch eine Halberprobung auf?

Haverkamp: Hier kann ich keine Besonderheiten feststellen. Ich achte sehr darauf, daß betroffenen Kandidaten tatsächlich nur ein halbes Pensum zugeteilt wird. Unter dieser Voraussetzung sind im Vergleich zu den Vollerprobungen keine Besonderheiten festzustellen.

Ina Obst-Oellers, 51 Jahre alt, RinOLG, Gleichstellungsbeauftragte für den OLG-Bezirk Düsseldorf seit Dezember 1989:

RiStA: Mit welchen Belangen von Richterinnen waren Sie vorwiegend befaßt?

Obst-Oellers: Ich habe mich wiederholt mit den Angelegenheiten von Proberichte-

rinnen, also jungen Kolleginnen, befaßt, die z.B. um Informationen zu der Berechnung der Ausfallzeiten bei Mutterschutz und Erziehungsurlaub, sowie der Zeiten einer Unterbrechung bei der Beurlaubung aus familiären Gründen baten. Es melden sich auch Kolleginnen, die wissen wollen, wie die Erprobung mit halber Kraft abläuft und ob hieraus nicht Nachteile für sie erwachsen. Wiederholt ging es um die Unterbrechung der Beurlaubung für einen oder zwei Monate, eventuell auch länger, um wieder richterlich zu arbeiten. Ich sehe gerade hierin eine gute Möglichkeit, um den Anschluß an den Berufsalltag aufrechtzuerhalten und die Nachteile bei der Anrechnung der Dienstzeiten auf die spätere Pension zu mildern.

RiStA: Wie sehen Sie die Fälle, in denen Kolleginnen an ihren Ausgangsgerichten ganztags arbeiten und dann für die Erprobung auf Halbtagsstätigkeit umstellen?

Obst-Oellers: Man sollte diese Fälle differenziert betrachten. So ist durchaus denkbar, daß Kolleginnen die Ganztagsstätigkeit z.B. in einer Kammer am Landgericht wegen der Rücksichtnahme der Kollegen auf ihre Zeiteinteilung und wegen geringer Fahrtstrecke mit ihren familiären Belangen in Einklang bringen können, ihnen dies aber nicht möglich ist, wenn sie in der Erprobung z.B. ganztätig von zu Hause abwesend sind und zu der Mittelbehörde größere Fahrtstrecken zurückzulegen haben. Im Regelfall geht es aus Gründen der Chancengleichheit nicht an, eine Erprobung mit halber Kraft zuzulassen, wenn sonst immer voll gearbeitet wurde.

Kindergeld

Mit dem Zusammenspiel von Kinderfreibetrag und Kindergeld im Falle einer Familie mit 3 Kindern hat sich das BVerfG unlängst auseinandergesetzt. Besagte Familie fiel unter die Vorschrift des § 10 Abs. II BKGG, die eine Kürzung des Kindergeldes für „Besserverdienende“ vorsieht. Das BVerfG hat die Verfassungsbeschwerde, die gegen die Kürzung des Kindergeldes in den Jahren 1986 und 1987 erhoben wurde, zurückgewiesen.¹⁾

Das BVerfG hat in diesem Beschluß errechnet, daß der Familie bei Berücksichtigung des tatsächlich gezahlten Kindergeldes (gekürzt ab dem 2. Kind) und des steuerlichen Kinderfreibetrages eine Entlastung verblieb, die zwar unterhalb des durchschnittlichen Sozialhilfebedarfs für Kinder lag, jedoch stufte das BVerfG die Unterschreitung als so geringfügig ein, daß der Einschätzungsspielraum des Gesetzgebers noch gewahrt sei. Von daher sei die angegriffene Regelung – Kürzung des Kindergeldes – mit dem Grundgesetz noch vereinbar gewesen. Ob dies auch für Familien mit einem oder zwei Kindern gilt, hat das BVerfG ausdrücklich offengelassen.

¹⁾Beschluß v. 14. 6. 1994 – 1 BvR 1022/88 –

Geburtstage Mai/Juni

1. 5. Goetz-Joachim Kuhlmann (70 J.)
2. 5. Heinz Fassbender (70 J.)
Joachim Wüster (70 J.)
3. 5. Günter Vogel (60 J.)
6. 5. Heinz Middendorf (78 J.)
Erich Eichmann (60 J.)
7. 5. Wilhelm Tonscheidt (84 J.)
Arno Teschner (65 J.)
Karl-Josef Schumacher (65 J.)
Klaus Metten (60 J.)
8. 5. Werner Coenen (60 J.)
9. 5. Alfred Börsch (83 J.)
Hermann Schulten (70 J.)
10. 5. Siegfried Spengler (60 J.)
11. 5. Karl Eggenstein (65 J.)
12. 5. Dieter Blohm (60 J.)
Ernst Klein (60 J.)
14. 5. Dr. Klaus Wagner (65 J.)
Günter Kuckuk (60 J.)
15. 5. Alfred Holtzhausen (65 J.)
19. 5. Hans Gain (87 J.)
20. 5. Hans-Hermann Menzel (60 J.)
21. 5. Walter Broscheid (84 J.)
Hermann Rahe (82 J.)
25. 5. Karl-Heinz Uebing (60 J.)
26. 5. Walter Fischer (82 J.)
Hans Abel (60 J.)
27. 5. Klaus Ackermann (60 J.)
28. 5. Eckart Kropp (60 J.)
29. 5. Arnold Wiebe (80 J.)
31. 5. Alfred Siringhaus (60 J.)
 1. 6. August Müser (86 J.)
Kurt Blaise (84 J.)
 3. 6. Dr. Josef Wiedeloh (83 J.)
 4. 6. Michael Fritzen (60 J.)
 6. 6. Hans Meese (80 J.)
13. 6. Hans-Helmuth Petri (65 J.)
16. 6. Karl Ley (85 J.)
Wilhelm Brune (75 J.)
Hugo Northoff (75 J.)
17. 6. Marie-Liesel vom Stein (84 J.)
Ludwig Dembeck (81 J.)
20. 6. Hans-Friedrich Roebke (65 J.)
21. 6. Herbert Stupp (65 J.)
22. 6. Johannes Dumann (75 J.)
24. 6. Dr. Hans Günter Heesen (60 J.)
Karl-Heinz Stimberg (60 J.)
28. 6. Karl-Heinz Rottwilm (75 J.)
Barbara Brandes (60 J.)
29. 6. Heinz Keuter (76 J.)
30. 6. Dr. Friedrich Fuchs (82 J.)

Pflegeversicherung

Der Deutsche Beamtenbund hat unter dem Stichwort „Die Pflegeversicherung – Daten, Fakten, Hintergründe für Beamte und Arbeitnehmer des Öffentlichen Dienstes“ eine 32seitige Informationsbroschüre herausgegeben (Preis DM 0,40), die auch für Richter und Staatsanwälte interessant ist. Sie kann über die Bezirksgruppen des Richterbundes NW bezogen werden.

Ergebnisse der Wahlen zu den Richterräten der Arbeitsgerichtsbarkeit vom 8. Dezember 1994

I. Präsidialrat

Zum Vorsitzenden mit 94 Stimmen wurde gewählt: **Alfons Pieper**, PrLAG Hamm

Zu seinem Vertreter wurde mit 58 Stimmen gewählt: **Dr. Udo Isenhardt**, PrLAG Köln.

Als weitere Mitglieder wurden gewählt:

Dr. Hans Georg Rummel, VRLAG Düsseldorf (RBA)
Karl-Walter Schröder, VRLAG Hamm (RBA)
Dr. Renate Hüttemann, VRinLAG Köln (RBA).

II. Hauptrichterrat (7 Mitglieder)

Von 177 abgegebenen gültigen Stimmen entfielen auf die Liste des Richterbundes der Arbeitsgerichtsbarkeit 107 Stimmen, auf die Liste der ÖTV 70 Stimmen. Damit gehören folgende Mitglieder des RBA dem Hauptrichterrat an:

1. **Wolfgang Kinold**, VRLAG Düsseldorf
2. **Heinz-Werner Heege**, RArbG Herford
3. **Dietmar Besgen**, RArbG Bonn
4. **Brigitte Göttling**, RinArbG Krefeld.

III. Bezirksrichterräte

Bezirksrichterrat Düsseldorf (7 Mitglieder)

Von 61 abgegebenen gültigen Stimmen entfielen auf die Liste des Richterbundes der Arbeitsgerichtsbarkeit 43, auf die unabhängige Liste 18 Stimmen. Es gehören folgende Mitglieder des RBA dem BZR Düsseldorf an:

1. **Wulfhard Göttling**, VRLAG Düsseldorf
2. **Barbara Schuster**, RinArbG Wuppertal
3. **Klaus Grigo**, VRLAG Düsseldorf
4. **Horst Bachler**, RArbG Essen
5. **Dr. Kurt Meyer**, DArbG Mönchengladbach
6. **Dr. Ralf Bommermann**, RArbG Düsseldorf.

Bezirksrichterrat Hamm (7 Mitglieder)

Von 77 abgegebenen gültigen Stimmen entfielen auf die Liste des Richterbundes der Arbeitsgerichtsbarkeit 38 Stimmen, auf die Liste der ÖTV 39 Stimmen. Damit gehören folgende Mitglieder des Richterbundes der Arbeitsgerichtsbarkeit dem BZR Hamm an:

1. **Dr. Klaus Wessel**, RArbG Hamm
2. **Angelika Nixdorf-Hengsbach**, RinArbG Arnsberg
3. **Ulrich Goerdeler**, VRLAG Hamm.

Bezirksrichterrat Köln (7 Mitglieder)

Von 42 abgegebenen gültigen Stimmen entfielen auf die Liste des Richterbundes der Arbeitsgerichtsbarkeit 18 Stimmen, auf die unabhängige Liste 24 Stimmen. Als Mitglieder des Richterbundes der Arbeitsgerichtsbarkeit gehören dem BRR Köln an:

1. **Diethelm Schroeder**, RArbG Köln
2. **Manfred Jüngst**, RArbG Bonn
3. **Dr. Christian Ehrich**, RArbG Köln

AUS DER STA-KOMMISSION

In ihrer Sitzung am 1. März 1995 in Duisburg beschäftigte sich die Kommission mit mehreren Schwerpunktthemen.

Breiten Raum nahm der Bericht des Vorsitzenden über das Jahrestreffen des Geschäftsführenden Vorstandes am 28. 11. 1994 mit Vertretern des Ministeriums ein. Von Ministerseite wurde u. a. die Personalsituation angesprochen. So soll es im Gegensatz zu anderen Ländern keine Stellenkürzungen geben. Wegen der Privatisierung von Bahn und Post wird eine Mahnverfahrensstelle beim AG Euskirchen eingerichtet mit 105 neuen Stellen. Bei der StA hat es 1994 25 neue StA-Stellen gegeben. Davon wurden 15 mit Frauen besetzt. Aufteilung: 15 in den OLG-Bezirk Hamm, 8 nach Düsseldorf und 2 nach Köln.

Angesprochen wurde die Ausstattung der Dienststellen mit PC und die Parkraumbewirtschaftung, die bei allen Ministerien

eingeführt ist, die wohl bei Gerichten auf Schwierigkeiten stößt.

Gegenstand von Erörterungen war auch das Frauenförderungskonzept. Es ist noch nicht geklärt, inwieweit es verfassungskonform ist. Derzeit soll nur ein Verfahren vor einem VG anhängig sein, das BVerfG sei nicht damit befaßt.

Von seiten des Richterbundes wurde auf Unzulänglichkeiten in der Balsam-Affäre zum Schutz der betroffenen Kollegen und die verschärfte Personalsituation hingewiesen. Trotz Anstiegs der Ermittlungsverfahren sei der Bestand der StA-Stellen (967) geringer. In diesem Zusammenhang wurde auch die Verzögerung bei Ausschreibungen und Wiederbesetzungen nach Ablauf der Besetzungssperre moniert.

Zentrales Thema in der Kommission war das beabsichtigte Rechtspflegeentlastungs-

gesetz. Einhellige Meinung war, daß im Hinblick auf die lange Dauer der Verfahren und die Prozeßsabotage die Art der Beweisaufnahme und das Beweisantragsrecht grundlegend geändert werden müssen. Trotz einiger Bedenken, etwa gegen die sofortige Beschwerde bei Ablehnung von Befangenheitsanträgen, die als nicht praktikabel angesehen wird, und die Verhängung von Freiheitsstrafen von zwei Jahren im Strafbefehl, die dem „deal“ Tür und Tor öffnen würde, werden die Vorschläge begrüßt, da sie zahlreiche Möglichkeiten der Vereinfachung und Optimierung der Verfahren aufweisen.

Abzuwarten bleibt, wie sich die Vorschläge in der Praxis, auch im Hinblick auf die obergerichtliche Rechtsprechung, auswirken.

Themen waren weiterhin die mangelnde Vernetzung der PC im StA-Bereich mit anderen Netzen, die mangelnde Ausstattung mit geeigneter Software, sowie mangelnde Ausbildung und Weiterbildung auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts und die damit einhergehende schlechte Ausstattung.

Bezüglich der jüngsten dramatischen Ereignisse in den Gerichtssälen bestand einhellige Meinung, daß bei den Dienstgebäuden eine vernünftige Eingangs- und Zugangskontrolle gewährleistet sein muß durch Sperren, Detektoren pp.



Zum neuen Vorsitzenden der StA-Kommission wurde einstimmig gewählt:

OSTA Wolfgang Rahmer, StA Hagen.

Beamtenpassus bei Kindergartenbeitragsregelung

Nach der Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK – vom 30. 11. 1993 sieht § 17 IV 5 GTK vor, daß den Einkommen von Beamten ein 10%iger Zuschlag hinzuzurechnen ist. Diese weitere Benachteiligung, die auch alle Richter-innen und Staatsanwälte(e)-innen trifft, führt teilweise dazu, daß durch den künstlichen Gehaltssprung ein höherer Kindergartenbeitrag zu entrichten ist.

Da verfassungsrechtliche Bedenken bestehen, werden zur Zeit von verschiedenen Verwaltungsgerichten Musterverfahren durchgeführt (u. a. VG Düsseldorf). Wenn Sie von dieser Regelung betroffen sind, lohnt sich die Einspruchseinlegung, um den Ausgang der Musterverfahren abwarten zu können.

Falls Empfänger-Adresse nicht mehr stimmt, Adressenaufkleber bitte abtrennen und berichten an die VVA, Vereinigte Verlagsanstalten Düsseldorf GmbH, senden.
Danke!

VVA Vereinigte Verlagsanstalten GmbH
Höherweg 278, 40231 Düsseldorf

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
1 H 3378

Presseerklärung*

Der Rechtsausschuß des Landtages NW hat sich aus Anlaß der Todesschüsse im Schwurgerichtssaal des LG Köln mit dem Sicherheitsvorgehen in Gerichten kritisch befaßt.

Der Geschäftsführende Vorstand des Landesverbandes des Deutschen Richterbundes gibt hierzu folgende Erklärung ab:

1. Der Deutsche Richterbund begrüßt, daß die bei den Justizbehörden bestehenden Sicherheitsstandards auf Wirksamkeit überprüft werden. Hierzu geben nicht nur die Vorfälle in Köln und Kerpen Anlaß, sondern vor allem auch Ereignisse der jüngsten Zeit bei den Amtsgerichten in Euskirchen und Kiel, bei denen Richter Opfer von Gewalttaten waren.

2. Erforderlich ist nicht nur eine Sicherung im Einzelfall, wenn es hierzu aufgrund von Hinweisen besonderen Anlaß gibt, sondern die Verbesserung der allgemeinen Sicherung von Personen und Gebäuden der Staatsanwaltschaften und der Gerichte.

Vormerken:

Deutscher Richtertag

Vom 25. bis 27. September 1995 findet in Mainz, Rheingoldhalle, Rheinstraße 66, der 16. Deutsche Richtertag statt.

Unter dem Thema „Justiz im Wandel“ wird nach dem Festvortrag (Mo., 25. 9., 10 Uhr) durch PrinBVerfG Prof. Dr. Jutta Limbach und der anschließenden Verleihung des Menschenrechtspreises 1995 des Deutschen Richterbundes in vier Abteilungen referiert und diskutiert.

Am Mi., 27. 9., 9 Uhr, werden die Berichte über die Abteilungen „Justiz im Europa der Zukunft“, „Justiz als Reparaturbetrieb der Politik?“, „Frauen in der Justiz“ und „Alternativen zur Justiz – Neue Wege zur Konfliktbewältigung“ erstattet.

Die Schlußveranstaltung (ab 10 Uhr) bildet eine Podiumsdiskussion „Journalisten fragen Experten“, unter dem Titel „Gesellschaftlicher Konsens und Gerechtigkeit – Utopie oder Wirklichkeit?“

Der JM NW hat Sonderurlaub zugesagt (2070 E – II C. 48/95).

3. Die Richter und Staatsanwälte sind an einem effektiven Schutz für die Verfahrensbeteiligten und für sich selbst in hohem Maße interessiert.

Die Einzelfallsicherung kann nur so gut gelingen, wie die Qualität des Hinweises auf eine Gefahrenlage dies zuläßt. Oft fehlen jegliche Hinweise auf bevorstehende Gewalttaten. Insbesondere gibt es in Familiensachen oder Zivilverfahren vor einer Verhandlung regelmäßig keine verlässlichen Erkenntnisquellen dafür, ob Beteiligte gewalttätig werden könnten. Auch in Strafverfahren werden solche prognostischen Hinweise oft nicht an die für die Sicherheit verantwortlichen Behördenleiter oder die Sitzungsgewalt ausübenden Richter weitergereicht. Der Deutsche Richterbund weist in diesem Zusammenhang den wohl gutgemeinten Rat von MdL Marlies Robels-Fröhlich zurück, daß der Justizminister „Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte darauf trimmen (müsse), nicht weiter den Dornröschenschlaf zu schlafen“. Der Vorwurf, sicherheitsrelevante Hinweise seien nicht beachtet worden, ist durch konkrete Tatsachen, die vor dem Ereignis in Köln bekannt waren, nicht zu rechtfertigen.

Richter und Staatsanwälte müssen nicht „getrimmt“ werden. Außerdem könnte das Justizministerium die Sicherheitslage im Einzelfall noch viel weniger sicher beurteilen, als die unmittelbar Beteiligten. Die Diskussion über das letzte Ereignis von Köln zeigt, daß bei der Einzelfallsicherung unvorhergesehene Ereignisse nicht vermieden werden können.

4. Der Deutsche Richterbund fordert deshalb eine Verbesserung der allgemeinen Sicherheit in den Gerichten und Staatsanwaltschaften.

Diese Sicherung muß im Eingangsreich und nicht vorwiegend an dem

BVV in Hamburg

Wiederwahl des Bundesvorsitzenden Rainer Voss.

Tendenzbeschuß: Umzug von Bonn nach Berlin bis zur Jahrtausendwende. Finanzierung durch Umlage ab 1996?

Einzelheiten in RiStA 3/1995

Sanatorium Müller



Seehaldenstraße 8
88662 Überlingen/B'see

Eine Kur ist nicht an die Jahreszeit gebunden – aber an den Preis.

Prospekt:
Tel. (07551) 61001-2
Fax (07551) 62963

Sitzungs- oder Verhandlungsraum stattfinden, in dem eine Gefahrenlage entstehen kann. Gewalthandlungen durch Verfahrensbeteiligte oder Besucher von Justizbehörden können in allen Räumen entstehen. Deshalb muß durch Sicherheitsmaßnahmen verhindert werden, daß Waffen in diesen Bereich eingebracht werden. Hierzu fehlt bisher die sächliche und personelle Ausstattung. Zwar gibt es in den größeren Gerichten Eingangskontrollen durch Wachtmeister. Ihnen fehlen aber im Regelfall beispielsweise Metalldetektoren, mit denen eine Überprüfung auffälliger Personen auf Waffen möglich wäre. Außerdem stehen für solche Eingangskontrollen zuwenige und nicht ausreichend geschulte Sicherungskräfte zur Verfügung.

Der Deutsche Richterbund fordert, daß für die Kontrollen an den Haupteingängen in jedem Gericht und jeder Staatsanwaltschaft jeweils zwei Sicherungskräfte eingesetzt werden. Besondere Probleme bereiten die zahlreichen Justizgebäude, die mehrere Eingänge haben, und Behörden, die in mehreren Gebäuden untergebracht sind. Hier fordert der Deutsche Richterbund, aus Sicherheitsgründen das Sicherungspersonal aufzustocken und alsbald durch bauliche Maßnahmen die Sicherungsmöglichkeiten zu verbessern.

5. Der Deutsche Richterbund fordert die Landesregierung und den Landtag auf, die notwendigen Verbesserungen der Sicherheit unverzüglich in Angriff zu nehmen. Die erforderlichen Haushaltsmittel müssen zusätzlich dem Justizhaushalt zugeführt werden. Sie können und dürfen nicht aus den bereits knappen Mitteln für die Justizgewährung eingespart werden.

* des Landesverbandes NW des Deutschen Richterbundes vom 21. 2. 1995